

Freitag, 14. April 1967.

Uran für das Atomkraftwerk  
Beznau der NOK.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom  
30. März 1967 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 3. April 1967 (Ein-  
verstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 11. April 1967  
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Abschluss des Vertrages zum Kauf von angereichertem Uran zwischen der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika als Agent der Regierung der Vereinigten Staaten und der Schweizerischen Regierung für das Kernkraftwerk Beznau der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, Baden, wird zugestimmt.

Der schweizerische Botschafter in Washington, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, wird beauftragt und ermächtigt, diesen Vertrag namens der schweizerischen Regierung zu unterzeichnen.

2. Dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG, Baden, betreffend die Beschaffung von angereichertem Uran von der amerikanischen Regierung für das Atomkraftwerk Beznau wird zugestimmt.

Der Delegierte für Fragen der Atomenergie wird beauftragt und ermächtigt, diesen Vertrag namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, z.H. des Delegierten für Fragen der Atomenergie (15); an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8) und an die Bundeskanzlei zwecks Ausstellung der Vollmacht.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flecken*

Bern, den 30. März 1967.

A n d e n B u n d e s r a t

Uran für das Atomkraftwerk  
Beznau der NOK

Wir unterbreiten Ihnen in der Beilage zur Genehmigung zwei Verträge, nämlich a) einen Vertrag zwischen der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika (US-AEC) und der Schweizerischen Regierung für den Kauf von angereichertem Uran für die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, Baden, und b) einen Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG betreffend die Beschaffung von angereichertem Uran für das Atomkraftwerk Beznau.

Der erste Vertrag hält sich im Rahmen des Kooperationsabkommens vom 30. Dezember 1965 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie. Gemäss dem Anhang zu diesem Abkommen wird von Seiten Amerikas für das Atomkraftwerk Beznau die Lieferung von 7560 kg Uran 235 zugesichert. Mit dem vorliegenden Vertrag sollen vorerst 1700 kg des spaltbaren Urans 235 in angereichertem Uran bezogen werden. Für einen Teil des Kaufpreises nimmt die US-AEC von der NOK gekauftes amerikanisches Natururan zu Vorzugsbedingungen an Zahlungsstatt. Es ist dies ein Entgegenkommen der US-AEC, das einigen wenigen ersten Käufern von amerikanischen Reaktoren, darunter der NOK, gewährt wurde. Eine solche vertragliche Regelung ist nach amerikanischer Gesetzgebung ab 1. Januar 1969 nicht mehr möglich. Ab diesem Datum beabsichtigt die NOK, selbst gekauftes Natururan in den Anlagen der US-AEC auf Grund eines Lohnanreicherungsabkommens anreichern zu lassen. Mit dem von der US-AEC auf der Basis des vorliegenden Vertrages zu liefernden angereicherten Uran kann das Kernkraftwerk Beznau, das 1969 in Betrieb kommt, während drei Jahren betrieben werden. Der finanzielle Aufwand der NOK für diesen Kernbrennstoff beläuft sich auf ca. 60 Mio Franken.

Vorläufig können solche Verträge mit der US-AEC noch nicht von ausländischen privaten Inhabern von Kernkraftwerken, wie die NOK, abgeschlossen werden. Die amerikanischen Vorschriften verlangen als Partner der US-AEC eine Regierung, weshalb in diesem Falle die schweizerische Regierung als Vertragspartner auftritt. Unsererseits überbinden wir in einem Vertrag zwischen dem Bund und der NOK dieser Gesellschaft alle Verpflichtungen aus dem Vertrag Bund - US-AEC, sodass der vorgesehene Urankauf den Bund finanziell nicht belastet. Den entsprechenden bereinigten Vertragstext finden Sie ebenfalls in der Beilage.

A n t r a g

1. Dem Abschluss des Vertrages zum Kauf von angereichertem Uran zwischen der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika als Agent der Regierung der Vereinigten Staaten und der Schweizerischen Regierung für das Kernkraftwerk Beznau der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, Baden, wird zugestimmt.

Der schweizerische Botschafter in Washington, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, wird beauftragt und ermächtigt, diesen Vertrag namens der schweizerischen Regierung zu unterzeichnen.

2. Dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG, Baden, betreffend die Beschaffung von angereichertem Uran von der amerikanischen Regierung für das Atomkraftwerk Beznau wird zugestimmt.

Der Delegierte für Fragen der Atomenergie wird beauftragt und ermächtigt, diesen Vertrag namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu unterzeichnen.

EIDG. VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen

2 Verträge.

(Gnägi)

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, z.H. des Delegierten für Fragen der Atomenergie (15), Politisches Departement, Finanz- und Zolldepartement, Bundeskanzlei zwecks Ausstellung der Vollmacht.

V e r t r a g  
zwischen der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und der  
Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, Baden  
betreffend die  
Beschaffung von angereichertem Uran von  
der amerikanischen Regierung  
für das  
Atomkraftwerk Beznau

---

1. Auf Ersuchen der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (hiernach "NOK" genannt) schliesst die Schweizerische Eidgenossenschaft (hiernach "Bund" genannt) mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch die United States Atomic Energy Commission (hiernach "US-AEC" genannt) den Vertrag "Contract Of Sale Of Enriched Uranium Between The United States Atomic Energy Commission Acting For And On Behalf Of The Government Of The United States Of America And The Government Of Switzerland" (hiernach "barter agreement" genannt), für den Kauf von maximal 1700 kg U-235, enthalten in angereichertem Uran, in der beiliegenden vom Bund und von der NOK anerkannten Form ab. Die beiliegende Version des barter agreement bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
2. Der Bund überlässt der NOK dieses Uran für den Betrieb des Atomkraftwerkes Beznau, Döttingen.
3. Der Bund ermächtigt die NOK zur Durchführung des barter agreement. Die NOK hat den Delegierten für Fragen der Atomenergie über die Durchführung laufend zu orientieren.
4. Die NOK übernimmt dem Bund gegenüber alle Verpflichtungen, die ihm durch das barter agreement überbunden sind.

- 2 -

5. Die NOK wird den Bund schadlos halten für alle Ansprüche, einschliesslich der Haftung gegenüber Dritten, die gegen ihn auf Grund des barter agreement erhoben werden könnten.
6. Die NOK übernimmt zu Gunsten der US-AEC die in Artikel XVbis Absatz 1, 2 und 3 des "Contract Of Sale Of Enriched Uranium Between The United States Atomic Energy Commission Acting For And On Behalf Of The Government Of The United States Of America And The Government Of Switzerland" umschriebenen Garantien. Die NOK hat vom Urankonzentratlieferanten die gleichen Garantien erhalten.
7. Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Bundesgerichtes vereinbart.
8. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft, jedoch keinesfalls früher als das barter agreement.

Beilage

Contract Of Sale Of Enriched Uranium Between The United States Atomic Energy Commission Acting For And On Behalf Of The Government Of The United States Of America And The Government Of Switzerland (barter agreement).

Bern, den

Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Der Delegierte für Fragen der Atomenergie:

Baden, den

Nordostschweizerische Kraftwerke AG: